

Verordnung

über die Festsetzung der Gebühren für das Parken im Markt Buchenberg (Parkgebührenordnung) vom 03.05.2023

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Jahreskarten
- § 3 Parkgebühren
- § 4 Gebührenpflichtige Zeiten
- § 5 Sonderregelungen für weitere Parkplätze im Ortsbereich
- § 6 Inkrafttreten

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2021 (BGBl I S. 3091) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2020 (GVBl S. 683) erlässt die Gemeinde Buchenberg folgende Parkgebührenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Straßen und Plätze, auf denen das Parken nur unter Benutzung des Parkscheinautomaten zulässig ist:

1. „Parkplatz Moorweiher“, Buchenberg
2. „Parkplatz Sommerau“, Buchenberg
3. „Parkplatz Bechen Wald“, Buchenberg/Bechen
4. „Parkplatz Eschacher Weiher“, Eschach
5. „Parkplatz Schützenheim“, Schwarzerd

§ 2 Jahreskarten

- (1) Eine Jahreskarte berechtigt dessen Inhaber/-in, im Gültigkeitszeitraum der Berechtigung die gebührenpflichtigen Parkplätze (§ 1) zu benutzen, ohne Tagesparkgebühren entrichten zu müssen. Die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.
- (2) Die Jahreskarte begründet kein Anrecht auf Freihaltung eines Platzes oder die Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes.
- (3) Jahreskarten können von einheimischen sowie auswärtigen Personen und von Vermieterbetrieben erworben werden. Auf der Jahreskarte werden bis zu zwei Kfz-Kennzeichen vermerkt. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar. Auf der Jahreskarte für die Vermieterbetriebe wird der Name dieses Betriebs vermerkt. Die Betriebe können die Jahreskarten an Gäste weitergeben bzw. ausleihen.

- (4) Die Jahreskarte ist nur gültig, wenn sie
- a) von außen deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe hinterlegt und mit dem amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeugs bzw. des Namens des Vermieterbetriebes beschriftet ist oder
 - b) bei Erwerb (im Rathaus) als digitale Jahreskarte aufgenommen wird.
- (5) Bei Verlust der Dauerparkberechtigung besteht kein Anrecht auf kostenlosen Ersatz.

§ 3 Parkgebühren

Auf allen in § 1 genannten Parkplätzen werden gestaffelt nach Parkdauer folgende Gebühren veranschlagt:

- Stundenpreis 1,00 €, in Staffelung von 0,50 Cent je angefangene 30 Minuten
- Tageskarte 5,00 €
- Die Gebühr für eine Jahreskarte beträgt 40,00 € (Einheimische)
- Die Gebühr für eine Jahreskarte beträgt 70,00 € (Auswärtige)
- Die Gebühr für einen Mitarbeiterausweis beträgt 40,00 €
- Die Gebühr für Wohnmobile beträgt 10,00 € für 24. Std. (Moorweiher)

§ 4 Gebührenpflichtige Zeiten

Die Gebührenpflicht besteht täglich von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

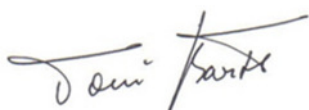
§ 5 Sonderregelungen für weitere Parkplätze im Ortsbereich

Sonderregelungen bzw. Einschränkungen für weitere Parkplätze im Ortsbereich sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.12.2022 außer Kraft.

Buchenberg, den 08.05.2023



Toni Barth
Erster Bürgermeister



Anlage 1

Sportplatz		Nachtparkverbot 22:00 bis 6:00 Uhr
Sommerau/Waldkindergarten		3 Parkplätze für holen und bringen Montag bis Freitag 7:00 bis 17:00 Uhr 1 Stunde
1 x Schwarzerd		Parkscheinautomat 09:00 bis 19:00 Uhr Kein Dauerparkplatz
1x { Sommerau Friseur Sommerau unterhalb		
1 x Sommerau Moorweiher		
1 x Bechen Waldparkplatz		Nachtparkverbot 22:00 bis 6:00 Uhr
1 x Eschacher Weiher Parkplatz		Nachtparkverbot 22:00 bis 6:00 Uhr
Schule Schulstraße		Montag bis Freitag – Lehrerparkplatz 7:00 bis 14:00 Uhr
Schule Sporthalle		Zeitbeschränkung 3 Stunden Nachtparkverbot 23:00 bis 6:00 Uhr
Schule Emma-Hefele-Weg		Montag bis Freitag – Lehrerparkplatz 7:00 bis 17:00 Uhr
Feuerwehrhaus		Montag bis Freitag 8:00 bis 19:00 Uhr 3 Stunden Samstag 8:00 bis 16:00 Uhr 3 Stunden Feneberg Mitarbeiterparkplatz
Rathaus		Montag bis Freitag 8:00 bis 19:00 Uhr 3 Stunden
Ortsmitte Feneberg Ortsmitte Ost		Samstag 8:00 bis 16:00 Uhr 3 Stunden
Unterer Pfarrhofparkplatz		Montag bis Freitag 8:00 bis 19:00 Uhr 3 Stunden; Samstag 8:00 bis 16:00 Uhr Mitarbeiterparkplatz Firmen und Gemeinde
Friedhof neu/Am Brühl		Montag bis Sonntag 8:00 bis -19:00 Uhr 3 Stunden